

MATTHIAS PULTE

Kirchliche Hochschulen & Katholische Universitäten im Spiegel des kirchlichen Arbeitsrechts – kirchenrechtliche Ausgestaltungen

1. Der Anspruch der katholischen Kirche

Die katholische Kirche beansprucht gem. c. 1401 n. 1 CIC/1983 exklusive rechtliche Entscheidungskompetenzen nicht nur in dem eng umgrenzbaren Bereich der *res spiritualia*, sondern auch im weiten Feld der *res spiritualias adnexas*. Dazu gehören bisweilen die Wissenschaften ebenso, wie das eigene Dienst- und Arbeitsrecht. Beides kann sich überschneiden, wenn die Kirche Träger wissenschaftlicher Einrichtungen ist. Die staatskirchenrechtliche und kanonistische Beurteilung der Rolle der kirchlichen Hochschulen und katholischen Universitäten ist in der einschlägigen Literatur umfangreich dargestellt und periodisch im Zusammenhang mit der Erneuerung der kirchlichen und staatlichen Normen immer wieder Gegenstand kritischer Reflexionen geworden. Bemerkenswert ist allerdings, dass die dienst- und arbeitsrechtlichen Fragestellungen, die sich aus den hochschulrechtlichen Rahmenbedingungen ergeben, bisher eher selten oder nur cursorisch thematisiert worden sind. Aufgrund der für die Beschäftigten existentiellen Aspekte dieses Themas, sollen sie hier im weiteren Kontext der Wissenschaftsfreiheit angesprochen werden, weil zumindest abstrakt jede Form der Abhängigkeit geeignet ist, die individuelle Freiheit in Forschung und Lehre zu beeinflussen. Ob sich daraus allerdings schon eine Kollision mit Art. 5 Abs. 3 GG herleiten lässt, ist nicht Gegenstand dieses Bei-

trags.¹ Hier geht es um die kanonistische Einschätzung der Rechtslage auf der universalkirchlichen und partikularrechtlichen Ebene. Das Verständnis der katholischen Kirche zur Wissenschaftsfreiheit auf der Grundlage der einschlägigen Bestimmungen des CIC klärt der Beitrag von Thomas Meckel.² Er stellt klar, dass es nach Maßgabe der cc. 218, 809 und 810 § 2 CIC/1983, ebenso wie im staatlichen Recht, keine absolute, sondern nur eine gesetzlich beschränkte Wissenschaftsfreiheit in der katholischen Kirche gibt, die zweifelsfrei größeren Beschränkungen unterlegen ist, als dies im weltlichen Rechtsbereich der Fall ist. Freilich akzeptiert der deutsche Staat aufgrund des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgemeinschaften diese weitergehenden Einschränkungen, da sie den inneren Kern der Glaubenslehren der katholischen Kirche betreffen. Neben die Beschränkungen aus den verfassungsrechtlichen und lehrrechtlichen Normen des CIC treten aus unterschiedlichen Rechtsquellen jedoch auch dienstrechtliche, die es gilt hier näher in den Blick zu nehmen.

2. Bestimmungen des universalen Kirchenrechts

2.1 Kodikarische Bestimmungen

Es fällt auf, dass der geltende CIC keine spezifischen Aussagen über das spezielle Dienstrecht an kirchlichen Hochschulen und Katholischen Universitäten trifft. Das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht in Deutschland unterscheidet klerikale, ämterrechtliche, ordensrechtliche und laikal-vertragliche Dienstverhältnisse. Sie alle können je

¹ Damit befasst sich: Schulte, Martin / Herbrich, Bernd, Wissenschaftsfreiheit in Lehre, Forschung und akademischer Selbstorganisation – staatliches Recht, in diesem Band, 135-153.

² Vgl. Meckel, Thomas, Wissenschaftsfreiheit in Lehre, Forschung und akademischer Selbstorganisation – kanonistische Normen, doktrinelles Aussagen, in diesem Band, 155-192.

nach Art des Dienstverhältnisses an katholischen Universitäten und kirchlichen Hochschulen eingegangen werden. Lediglich für die letzte Gruppe ist für den Bereich des individuellen Arbeitsrechts gem. c. 1286 n. 2 CIC/1983 der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten eröffnet.³ Die entscheidende Verweisnorm findet sich eher versteckt in c. 810 § 1 Satz 1 CIC/1983:

„Aufgabe der nach den Statuten zuständigen Autorität ist es, dafür zu sorgen, daß in katholischen Universitäten als Dozenten berufen werden, [...]“⁴.

Der Gesetzgeber spricht hier den kirchlichen und katholischen wissenschaftlichen Einrichtungen eine Rechtssetzungskompetenz für die eigenen Angelegenheiten zu.

C. 809 CIC/1983 letzter Halbsatz spricht sogar von der „*wissenschaftlichen Autonomie in Forschung und Lehre*“ und nimmt damit eine Formulierung auf, die das 2. Vatikanische Konzil bereits in ihrer Pastorkonstitution hervorgehoben hatte (GS 36). Im Lichte einer Neuausrichtung des Verhältnisses von Kirche und säkularer Welt anerkennt die Kirche, dass die Wissenschaften ihren eigenen Prinzipien und Methoden folgen, um ihre Forschungsziele zu erreichen. In einem weiten Sinne wird diese Autonomie nur durch den Anspruch der Wahrheit und die Gemeinwohlpflichtigkeit begrenzt.⁵ Dieser weite Rahmen bedarf weiterer Konkretion für die Theologie und die an katholischen Universitäten betriebenen Wissenschaften.

³ Vgl. Pree, Helmuth, Zur Frage nach dem Proprium kirchlicher Einrichtungen. Eine kanonistische Perspektive, in: Marré, Heiner (Hrsg.), Das Staat-Kirche Verhältnis in Deutschland an der Schwelle zum 21. Jahrhundert (Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche 34), Münster 2000, 47-104, 74f.

⁴ Unterstreichung durch den Autor.

⁵ Vgl. Pree, Helmuth, Forschungsfreiheit, in: Campenhausen, Axel Frhr. v. / Riedel-Spangenberg, Ilona / Sebott, Reinhold (Hrsg.), Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht (LKStKR) I, Paderborn 2000, 706-707.

2.1.1 In der katholischen Theologie

Die Normen zur Erteilung des *Nihil obstat* zur Lebenszeitberufung von Theologieprofessoren⁶ (unter Bezugnahme auf Art. 27 § 2 SapChr, IV, 5-7 AkkDekr I) stellen einleitend fest, dass die Lehre der Theologie in eigener Weise an der amtlichen Verkündigung der katholischen Glaubenslehre teilnimmt und verweist dazu auf die lehrrechtliche Generalklausel des c. 747 CIC/1983.⁷ Hinsichtlich der kirchlichen Doktrin sind die Anforderungen zu beachten, die der CIC in den cc. 750-752 aufstellt: die Bewahrung des der Kirche in Hl. Schrift und Tradition anvertrauten Glaubensgutes, der lehramtlich verkündeten, verbindlichen Glaubens- und Sittenlehren, die Vermeidung jeder Aufgabe der Gemeinschaft mit der Kirche, sowie die Akzeptanz und Bejahung jener Glaubens- und Sittenlehren, die von Papst und Bischofskollegium als authentische katholische Lehre vorgelegt werden. Welche rechtlich relevanten Tatbestände davon erfasst werden, hat umfassend Norbert Lüdecke monographisch analysiert und bewertet.⁸ Akademische Freiheit steht damit in einem dynamischen Bindungsverhältnis zu den Festlegungen der Offenbarung und des kirchlichen Lehramtes (vgl. c. 756 CIC/1983). Die Apost. Konst. *Sapientia Christiana* führt zum katholischen Freiheitsverständnis näher aus, dass dieses in der „überzeugten Annahme des Wortes Gottes“ gründe und zugleich von einer „Haltung der Ergebenheit“ dem authentischen Lehramt gegenüber begleitet werden müsse.⁹ Aus kanonistischer Perspektive ergeben sich Anfragen an die Interpretation der hier genannten Kriterien. Eine authentische Interpretation i. S. v. c. 16 § 1 CIC/1983

⁶ Vgl. Kongregation für das Katholische Bildungswesen, Normen zur Erteilung des *Nihil obstat* bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theologie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 25.03.2010, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Berufung von Professoren und Professorinnen der Katholischen Theologie*, Die Deutschen Bischöfe, Kommission für Wissenschaft und Kultur 38, Bonn 2014, 7-21, 7.

⁷ Ebd.

⁸ Vgl. Lüdecke, Norbert, *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität* (Forschung zur Kirchenrechtswissenschaft 28), Würzburg 1997, 294-350.

liegt dazu nicht vor. Zur näheren inhaltlichen Bestimmung der angeführten Begriffe und genaueren Umschreibung der Freiheitsräume und ihrer Beschränkungen muss daher auf die einschlägige kommentierende Literatur verwiesen werden.¹⁰ Im hiesigen Zusammenhang genügt es festzustellen, dass die vom kirchlichen Gesetzgeber angesprochene wissenschaftliche Autonomie einer Vielzahl von Grenzen und Beschränkungen – mit allerdings unklaren Rechtsbegriffen – unterlegen ist, die der Tatsache geschuldet sind, dass Theologie eine Glaubenswissenschaft¹¹ ist und daher von einem indisponiblen Grundbestand an Glaubenswahrheiten ausgeht, der viele Lebensbereiche durchdringt.

Die Instruktion *Donum veritatis*, der Kongregation für die Glaubenslehre (1990), bestimmt:

„In der Theologie ist die Freiheit der Forschung innerhalb eines rationalen Wissens anzusetzen, dessen Gegenstand von der Offenbarung gegeben wird, wie sie in der Kirche unter der Autorität des Lehramtes übermittelt, ausgelegt und vom Glauben angenommen wird.“¹²

Weiter wird dort ausgesagt, dass ein Dissens von der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre selbst dann nicht toleriert werden kann, wenn sich der Wissenschaftler auf eine Gewissensentscheidung beruft. Nach dieser Lesart bedeutet der nachhaltige unwiderrufene Dissens einen Bruch mit der Glaubensgemeinschaft, der den Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis für jene nach sich zieht, die als Wissenschaftler auf ihre Weise am kirchlichen Lehramt teilhaben.¹³

⁹ Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana*, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 9, Bonn 1979, Art. 39 § 1 2°.

¹⁰ Vgl. Lüdecke, *Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts* (Anm. 8), 294-350; Pulte, Matthias, *Instanzen der Urteilsbildung. Die Theologie im Spektrum der katholischen Kirche*, in: Söding, Thomas (Hrsg.), *Die Rolle der Theologie in der Kirche. Die Debatte über das Dokument der Theologenkommission (Quaestiones disputatae 268)*, Freiburg im Breisgau 2015, 144-170, 147ff.

¹¹ Vgl. Johannes Paul II., *Apost. Konst. Sapientia Christiana* (Anm. 9), Art. 2.

¹² Kongregation für die Glaubenslehre, *Donum veritatis. Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen*, in: *Acta Apostolica Sedis (AAS)* 82 (1990), 1550-1570, II Nr. 12.

¹³ Vgl. Pulte, Matthias, *Instanzen der Urteilsbildung* (Anm. 10), 167; *Normen zur Erteilung des Nihil obstat bei der Berufung von Professoren der Katholischen Theo-*

Wann ein solcher Dissens definitiv vorliegt, kann aufgrund der vielfach interpretationsbedürftigen Begriffe auch nicht sicher umgrenzt werden. Auch den Ordinationes zu *Sapientia Christiana* fehlt eine präzise Umschreibung der Tatbestände. Art. 22 § 1 OrdSC erwähnt lediglich die Suspendierung oder Entlassung insbesondere „aus doktrinären Gründen“. Art. 22 § 2 OrdSC sieht das aber auch als letzte Stufe der Disziplinierung vor, nachdem kein Einvernehmen zwischen dem Rektor der Hochschule/Großkanzler und dem Dozenten hergestellt werden konnte. Nach den Ordinationes soll zunächst versucht werden, einen solchen Konfliktfall hochschulintern zu lösen, bevor der universalkirchliche Rechtsweg eingeschlagen wird. Der beanstandete Dozent steht hier nicht ohne Rechtsschutz da. Ihm bleibt nach Abschluss des fakultätsinternen Verfahren der Rekurs an den Apost. Stuhl und final, auch wenn das nicht ausdrücklich erwähnt ist, gem. Art. 123 § 1 PastBon die Klage bei der 2. Sektion der Apost. Signatur.

Zur Entlassung eines/r auf Lebenszeit Berufenen bedarf es eines teilkirchlichen oder universalkirchlichen Lehrprüfungsverfahrens nach den dafür einschlägigen Normen.¹⁴ In diesem Verfahren sind dann immer auch die neuesten Entwicklungen der lehramtlichen Aussagen und der päpstlichen Verkündigung heranzuziehen. Ein Wort zum Rechtscharakter dieses Verfahrens: Auch wenn es gewisse Anlehnungen zum Prozessrecht des CIC aufweist, handelt es sich nicht um ein Gerichtsverfahren. Es ist ein Verwaltungsverfahren, weil hier die Glaubenskongregation durch ihre Organe handelt, also eine Behörde der Exekutive. Problematisch erscheint, dass es gegen die Entscheide der Versammlung der Kardinäle, dem höchsten Gremium in diesem Verfahren, keine Beschwerdemöglichkeit gibt. Rechtssystematisch ist dies aber wegen c. 333 § 3 CIC/1983 system-

logie an den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Katholische Theologie und Kirchliches Hochschulrecht, Arbeitshilfen* 100, Bonn 2011, 388-399.

¹⁴ Vgl. Congr. DocFid., *Agendi ratio in doctrinarum examine*, in: *Osservatore Romano (OssRom)* 199 (1997), 5. 4; vgl. hierzu Cottier, Georges, *Prospettive teologiche*, in: ebd., 5; De Paolis, Velasio, *Considerazioni canonistiche*, in: ebd., 5f.; *Verfahrensordnung für das Lehrbeanstandungsverfahren bei der Deutschen Bischofskonferenz*, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Die deutschen Bischöfe* 29, Bonn 1981.

treu und folgerichtig, da die Entscheidungen hernach vom Papst selbst approbiert werden. Ebenso folgerichtig ist es, dass die mit päpstlicher Autorität verhängten Sanktionen nicht durch einen Rekurs überprüft werden können. Das Verfahren ist also einstufig und ohne Rechtsmittel. Diese Situation und die Lage, dass der beanstandete Autor nicht die Möglichkeit hat, sich frei einen Rechtsbeistand zu wählen, erscheinen aus Rechtsschutzgesichtspunkten bedenklich.¹⁵ Ein solches Verfahren findet auch nirgendwo im kirchlichen oder staatlichen Verwaltungsrecht eine Parallele.

Ob aus kanonistischer Perspektive die Aussage von Papst Franziskus, man möge sich keine Sorgen vor Briefen aus der römischen Kurie machen¹⁶, in die eine oder andere Richtung hilfreich sein können, bleibt ebenfalls abzuwarten. Es ist allerdings bemerkenswert, dass es in Deutschland seit den Fällen Hans Küng (1979), Ute Ranke-Heinemann (1987) und Eugen Drewermann (1991) keine Beanstandungen mehr gegeben hat, die sich auf Lehrfragen bezogen haben, obwohl die Theologie in vielen Bereichen nicht weniger spekulativ geworden ist und manchem Autor eine beachtliche Distanz zur kirchenamtlichen Lehre vorgehalten wird.¹⁷ Gleichwohl erweisen sich die Hüter des kirchlichen Lehramtes besonnen und setzen auf eine fruchtbare akademische Auseinandersetzung zwischen den Lehrmeinungen, so wie es einer pluriformen Wissenschaftskultur in einer pluriformen Gesellschaft ansteht. Die in Ziff. 10 S. 1 der *Nihil obstat* Normen zusammengefassten persönlichen rechtlichen Voraussetzungen der Professoren zur Erteilung der Unbedenklichkeit (vorbildliches Leben, Echtheit der Lehre, Pflichtbewusstsein, volle Gemeinschaft mit dem authentischen Lehramt, insb. dem Papst) müssen kumulativ vorliegen. Hingegen reicht nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Lehrprüfungsverfahren der Weg-

¹⁵ Vgl. Heinemann, Heribert, Lehrbeanstandung in der katholischen Kirche. Analyse und Kritik der Verfahrensordnung, Trier 1981; Schüller, Thomas. "Religionsfreiheit und Kirchenrecht-offene Fragen und ungelöste Probleme", in: Jahrbuch für Christliche Sozialwissenschaften 55 (2014), 155-178.

¹⁶ Franziskus, Apostolisches Schreiben Evangelii gaudium, deutsch in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 194, Bonn 2013, 104.

¹⁷ Vgl. Roos, Lothar, "Anschluß an die Moderne" als Moralprinzip? Zum Konstrukt einer autonomen Moral nach Stephan Goertz, in: Die neue Ordnung 68 (2014), 414-426.

fall eines der Merkmale aus, um die kirchliche Lehrerlaubnis zu entziehen. Eine derart restriktive Gesetzgebung kann aus kirchenamtlicher Sicht für die Theologie mit c. 747 § 1 CIC/1983 gerechtfertigt werden, wonach das Glaubensgut der Kirche von Christus anvertraut und gem. cc. 331, 336 CIC/1983 Papst und Bischofskollegium als Träger der höchsten Leitungsgewalt die Verantwortung für die Bewahrung des Glaubensgutes aufgegeben ist. Diese Aufgabe ist nur erfüllbar, wenn normabweichendes Verhalten hierarchisch nachgeordneter Verantwortungsträger sanktioniert werden kann.

2.1.2 An katholischen Universitäten und Hochschulen

Von dieser sehr engen Betrachtung und Bewertung des Verhältnisses von wissenschaftlicher Theologie und kirchlichem Lehramt ist das Verhältnis von säkularen Wissenschaften an Katholischen Universitäten und Hochschulen zum kirchlichen Lehramt zu unterscheiden. Deren Sendung im Bereich der profanen Wissenschaften steht nach dem Selbstverständnis aus c. 815 CIC/1983 vor der Herausforderung, diese Wissenschaften auf dem Fundament eines christlichen Selbstverständnisses auszuüben.¹⁸ C. 815 CIC/1983 spricht vor allem aber nicht abschließend von jenen Wissenschaften, die mit der Theologie in einem Zusammenhang stehen (*cum sacris conexas pervestigandas*). Es dürfte strittig sein, ob diese Klausel in einer modernen, höchst differenzierten Wissenschaftswelt irgendeine Disziplin ausschließt, da zumindest mittelbar immer irgendein Zusammenhang mit Weltdeutung aus dem Glauben hergestellt werden kann. Freilich kann dem Gedanken zugestimmt werden, dass es sich nach der Vorstellung des Gesetzgebers von 1983 vielleicht zuerst

¹⁸ Vgl. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Ex corde Ecclesiae* (EcE), in: AAS 82 (1990), 1475-1509, Art. 5: „In Verbindung mit der unvoreingenommenen Suche der Wahrheit erhält auch die Beziehung von Glaube und Vernunft Licht und Sinn. ‚Intellege ut credas, crede ut intellegas‘. (9) Diese Weisung des heiligen Augustinus gilt auch für die Katholischen Universitäten. Sie sind eingeladen, mutig den Reichtum von Offenbarung und Natur zu erforschen. Das gemeinsame Bemühen von Vernunft und Glaube läßt die Menschen die Fülle ihrer Menschlichkeit finden, die nach Gottes Bild und Gleichnis geschaffen und nach der Sünde auf noch wunderbarere Weise in Christus wiederhergestellt und dazu bestimmt ist, im Lichte des Geistes zu leuchten.“

um solche Wissenschaften handeln könnte, die einen „Brückenschlag“ zwischen der Theologie und den profanen Wissenschaften unternehmen.¹⁹ Im 21. Jahrhundert öffnet sich vor allem mit Blick auf die modernen Lebenswissenschaften ein Feld großer Herausforderungen. Dabei geht es auch um Grundsatzentscheidungen, was wissenschaftsethisch an einer katholischen Universität erlaubt ist und was nicht. In diesem weiten Feld der metawissenschaftlichen Diskussion erweist eine lehramtlich gebundene katholische Wissenschaftshermeneutik ihre Kommunikabilität, Diskurs- und Anschlussfähigkeit. Ob allein schon eine an den Grundbestand der Glaubenswahrheiten zurückgebundene, beschränkte Wissenschaftsfreiheit als „Bedrohungsszenario der wissenschaftlichen Freiheit“²⁰ angesehen werden kann, hängt freilich auch vom Freiheitsverständnis in Forschung und Lehre ab. Die kirchliche Gesetzgebung legt diesen Bereich, bezogen auf die Theologie schon in den Normen über die Christenrechte (c. 218 CIC/1983) dahingehend eng aus, als hier von der *iusta libertas* fruchtbarer Forschung gesprochen wird. Das sind zwei Begriffe, die ihrerseits einer Auslegung bedürfen, die in letzter Instanz dem kirchlichen Lehramt obliegt. Die Apost. Konst. Ex corde Ecclesiae, über die katholischen Universität und Hochschulen verwendet ebenfalls den Begriff der akademischen Freiheit und stellt diese in Zusammenhang mit der institutionellen Autonomie (EcE 12). Allerdings schränkt dieselbe Konstitution diese Autonomie an späterer Stelle auf eine für die Entfaltung des Wesens der Katholischen Universität nötige Autonomie ein (Art. 2 § 5 EcE). Freilich können über das, was hier nötig ist, die Vorstellungen durchaus auseinandergehen.

¹⁹ Vgl. Mussinghoff, Heinrich, in: Lüdicke, Klaus (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici (MKCIC), Loseblattwerk. Stand: September 2016, Essen seit 1984, c. 815, Rn. 4.

²⁰ Vgl. Goertz, Stephan, Wie frei ist die Moralthologie, in: Christ & Welt 38 (2014), 4; Seibel, Wolfgang SJ, Besetzung theologischer Lehrstühle, in: Stimmen der Zeit 89 (2000), 289f.

2.1.3 Autonomie der akademischen Selbstverwaltung

Schon der Codex erstreckt die wissenschaftliche Autonomie auf die Freiheit der Selbstverwaltung der akademischen Einrichtungen.²¹ Dazu gehört zunächst grundlegend die in c. 810 § 1 CIC/1983 eigens aufgenommene Satzungsautonomie der Institution, die inhaltlich wiederum an die Doktrin und Disziplin der Kirche rückgebunden ist. Auch wenn die Norm an dieser Stelle nur von Statuten spricht, so gilt doch im Lichte der Wissenschaftsfreiheit und nach Maßgabe des kanonischen Körperschaftsrechts, dass bei aller oberhirtlichen Vigilanz, die Erstellung der Statuten und des internen Rechts der kirchlichen akademischen Einrichtungen, diesen selbst zukommt. Für diese Ansicht spricht, dass c. 119 CIC/1983 über die öffentlichen juristischen Personen kanonischen Rechts ausdrücklich auf das, diesen eigene Satzungsrecht als Handlungsgrundlage der juristischen Person verweist. Diese Ansicht wird ferner gestützt durch eine analoge Anwendung von c. 314 CIC/1983 über die Statuten öffentlicher kirchlicher Vereinigungen. Ob nun von einer zuständigen kirchlichen Autorität errichtet oder anerkannt, ihre selbst gefertigten Statuten bedürfen der oberhirtlichen Genehmigung. Neben der kanonistischen Begründung, die sich aus den kodikarischen Verwendungen des Begriffs *statuta* speist, kann auf die gängige Definition von Statut aus den Rechtswissenschaften verwiesen werden. Danach ist ein in der Sprache des öffentlichen Rechts ein konsultativer Akt einer Personen- oder Sachgesamtheit mit dem Zweck die eigene Organisation zu regeln.²²

Ein kritischer Punkt, der in den letzten Jahren die KU Eichstätt in ein ungünstiges Licht gebracht hat, war der Streit zwischen der Universität und ihrem Großkanzler um die Besetzung der Präsidentenstelle. Der Hochschulrat hatte nach Maßgabe der seinerzeit geltenden Normen aus der vom Stiftungsrat vorgelegten Liste gewählt.²³ Der Großkanzler versagte seine Zustimmung zur Wahl, ohne dass

²¹ Vgl. Mussinghoff, Heinrich / Kahler, Hermann, in: MKCIC c. 809, Rn. 2.

²² Vgl. Creifelds, Carl, Rechtswörterbuch, München ²¹2014, 1025.

rechtlich fassbare Kriterien in diesem Fall offiziell verlautbart worden wären.²⁴ In den Medien wurde angenommen, dass das Kriterium einer normabweichenden Lebensführung des Gewählten ursächlich gewesen wäre. Die zuständigen kirchlichen Stellen wiesen das aber ebenso zurück wie die KU.²⁵ Eine transparente Entscheidungsfindung kann man das tatsächlich nicht nennen. Mittlerweile (2015) wurde eine Wahlordnung erlassen, nach der nun in Rom über den Großkanzler die Zustimmung zur Liste der Kandidaten eingeholt wird, um nicht mehr *ex post* eine missliebige Person auszusondern und durch diesen Vorgang ggf. auch noch zu beschädigen.²⁶ Tatsächlich dürften Rom und der frühere Großkanzler aber sich selbst und der KU mehr geschadet haben als dem seinerzeitigen Kandidaten. Auf jeden Fall lässt sich hier ein massiver Eingriff in die institutionelle Autonomie der KU feststellen, deren Rechtfertigung bis heute nicht offen dargelegt worden ist.

In den Bereich der institutionellen Autonomie fällt auch die Regelung des Dienst- und Arbeitsrechts, das entweder exklusiv für die Einrichtung, für bestimmte Berufsgruppen oder unter Verweis auf ein bestehendes kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht erfolgen kann. Die in c. 809 CIC/1983 angesprochene Freiheit ist zweifelsfrei auf der dienst- und arbeitsrechtlichen Ebene nur gewährleistet, wenn die betreffenden Einrichtungen ihren Selbstverwaltungsauftrag in die Satzungen aufgenommen haben. Beschränkende Maßstäbe legt der kirchliche Gesetzgeber hier nur holzschnittartig vor. In der kommentierenden Literatur besteht Einigkeit darüber, dass die katholischen Wissenschaftler an einer katholischen Universität, auch wenn sie nicht einem konfessionsgebundenen Fach angehören, nicht nur

²³ Vgl. Grundordnung der katholischen Universität Eichstätt vom 27. September 2011, § 11 Abs. 1, Anlage 1 § 2, online siehe: http://www.ku.de/fileadmin/190309/Grundordnung/Grundordnung_der_KU_2011.pdf, Zugriff am 26.09.2016.

²⁴ Vgl. Etschreit, Georg, Um Himmels willen, in: DIE ZEIT 37 (2014), 4, siehe online: <http://www.zeit.de/2014/37/universitaet-eichstaett-katholische-kirche-praesident>, Zugriff am 26.09.2016.

²⁵ Vgl. Katholische Universität Eichstätt. Kirchen-Veto lässt neuen Uni-Präsidenten scheitern, siehe online: <http://www.spiegel.de/lebenundlernen/uni/katholische-universitaet-eichstaett-kirchen-veto-laesst-neuen-uni-praesidenten-scheitern-a-552326.html>, Zugriff am 26.09.2016.

²⁶ Vgl. Wahlsatzung vom 20.07.2015, online siehe: http://www.ku.de/fileadmin/1903/Rechtsabteilung/Grundlagen/Allgemeines/Wahlsatzung_KU_Praesident.pdf, Zugriff am 26.09.2016.

in Forschung und Lehre, sondern auch in der persönlichen Lebensführung an die kirchliche Lehre und ihre Disziplin gebunden sind.²⁷

Gem. c. 810 § 2 CIC/1983 sind in den Hochschulen die Grundsätze der katholischen Lehre getreu zu beachten. Es ist interessant, dass sich diese im Lehrrecht der katholischen Kirche aufzufindende Norm nicht ausdrücklich auf die Beachtung der Grundsätze der katholischen Lehre im Bereich von Forschung und Lehre beschränkt. Die Norm ist auch geeignet, den Kreis weiter zu ziehen und die dienstrechtlichen Komponenten der Forschung und Lehre mit einzubeziehen.

Es genügt freilich nicht, die lehrrechtlichen Bestimmungen des CIC isoliert zu betrachten. Sie sind eingebunden in die Gesamtsystematik des Codex, der auf verfassungsrechtlicher Ebene von den Diözesanbischöfen u. a. Großkanzlern der katholischen Hochschulen, neben ihrer Aufsicht über die Einhaltung der doktrinären und disziplinären Essentialia, gem. c. 386 § 2 CIC/1983 die Anerkennung einer gerechten Freiheit zur Erforschung der Wahrheiten verlangt. Es ist offensichtlich, dass in dieser Frage den Verantwortungsträgern ein breiter Rahmen des Ermessens zugesprochen wird, der seine Grenzen erst dort finden kann, wo es um den tatsächlichen Widerspruch zu unumstößlichen Glaubenswahrheiten geht.

2.2 Die Apost. Konst. *Ex corde Ecclesiae*

Mit der schon angesprochenen Apost. Konst. *Ex corde Ecclesiae* legte Papst Johannes Paul II., dem die Förderung der Wissenschaften von seinem eigenen Ethos als Wissenschaftler stets ein Anliegen gewesen ist²⁸, eine detaillierte Gesetzgebung zum katholischen Hochschul- und Universitätswesen vor. Johannes Paul II. sieht in diesem Dokument die logische Fortsetzung der Normgebung der

²⁷ Vgl. Mussinghoff / Kahler, in: MKCIC c. 809, Rn. 2; Euart, Sharon A., in: *New Commentary on the Code of Canon Law*, Mahaw / New York 2000, 964-966. De Azpilcueta, Instituto Martin / Caparros, Ernest / Aubé, Héléne (Hrsg.) *Code of Canon Law Annotated*, Montreal / Woodridge 2004, 626f.

²⁸ EcE 2 (Anm. 18).

Kirche für den Wissenschaftsbereich, nachdem sich die Apost. Konstitution *Sapientia Christiana* und die dazu ergangenen Ordinationes mit der Forschung und Lehre in der Theologie und der christlichen Philosophie befasst haben (EcE 8). Die folgende kirchliche Gesetzgebung in diesem Bereich ist nur auf dem Hintergrund des spezifischen Profils einer katholischen Universität verständlich zu machen, begibt sich die Kirche als Träger einer solchen Bildungseinrichtung doch in den direkten Wettbewerb auf dem säkularen Bildungsmarkt. So soll das spezifische der katholischen Universität darin erkennbar werden, dass „das Christliche im universitären Bereich“ sichtbar gemacht werde (EcE 13). Was darunter zu verstehen ist, wird durch vier Wesensmerkmale der katholischen Universität umschrieben:

1. christliche Ausrichtung nicht nur der einzelnen Mitglieder, sondern der ganzen Universitätsgemeinschaft als solcher;
2. ständige Reflexion im Lichte des katholischen Glaubens über den immerfort wachsenden Schatz der menschlichen Erkenntnis, zu dem sie ihren Teil mit den ihr eigenen Studien beizutragen sucht;
3. Treue gegenüber der christlichen Botschaft, so wie sie von der Kirche ausgelegt wird;
4. institutionalisierte Verpflichtung, dem Volk Gottes und der Menschheitsfamilie zu dienen auf ihrem Weg zu jenem alles transzendierenden Ziel, das dem Leben seinen Sinn gibt.²⁹

Vor allem die Merkmale 1 und 3 treten im Lichte einer dienst- und arbeitsrechtlichen Betrachtung in den Vordergrund: die christliche Ausrichtung der Mitglieder der Universität und der Universitätsgemeinschaft insgesamt, sowie die Treue der angesprochenen zur christlichen Botschaft nach Maßgabe der kirchlichen Lehre. Signifikante Verstöße gegen diese Merkmale sind in den Universitätsstatuten oder in den dort entsprechend vorzusehenden Verweisen auf das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht näher zu konkretisieren, da sie ansonsten hinsichtlich ihrer Justiziabilität auf der Ebene moralischer Appelle verbleiben.

²⁹ EcE 13 (Anm. 18).

Die Konstitution nimmt sodann eine Stufung der Loyalitätsobliegenheiten der Beschäftigten einer katholischen Universität vor. Von allen Universitätsdozenten wird ein stetes Bemühen gefordert, „Inhalte, Gegenstände und Ergebnisse jeder Disziplin in ein zusammenhängendes Weltbild einzuordnen“ (EcE 22). Das erscheint an dieser Stelle reichlich unkonkret. Mit Verweis auf EcE 13, das Christliche im universitären Bereich sichtbar zu machen, gewinnt diese Verpflichtung etwas mehr an Kontur. Von den christlichen Dozenten wird darüber hinaus verlangt: „Zeugen und Lehrer echt christlichen Lebens zu sein“. Auch diese Aussage bleibt formelhaft. Welches sind die Minimalanforderungen, die hier an die christlichen Dozenten zu stellen sind? Bemerkenswert ist jedenfalls, dass die Konstitution nicht weiter zwischen christlichen und katholischen Dozenten unterscheidet, wie das ansonsten bei gestuften Loyalitätsobliegenheiten zumindest in Deutschland der Fall ist. So stellt sich hier die Frage erneut, die für das deutsche kirchliche Dienstrecht längst geklärt ist, ob von getauften Nichtkatholiken dieselben spezifisch kirchlichen Anforderungen verlangt werden können, wie von Katholiken. Sodann werden die Verwaltungsmitarbeiter/innen der Universität angesprochen. Hier wird zwischen den leitenden und den administrativen Bediensteten unterschieden. Allerdings mangelt es der Konstitution hier im Hinblick auf zu formulierende Loyalitätspflichten an Bestimmtheit und Klarheit. Aus der Aussage:

„Die verantwortlichen Leiter und Verwalter einer Katholischen Universität haben ständig das Wachstum der Universität und der Universitätsgemeinschaft durch echte Pflichterfüllung im Geist des Dienens zu fördern. Einsatz und Zeugnis der nichtakademischen Mitarbeiter sind ebenfalls unverzichtbar für den Charakter und das Leben der Universität“³⁰,

lässt sich keine hinreichend spezifizierbare Rechtsfolge herleiten.

Der zweite Teil der Konstitution formuliert konkrete Normen für die katholischen Universitäten und ihnen rechtlich gleichgestellten bzw. entsprechenden Hochschulen. Dabei wird betont, dass es sich hierbei um eine Rahmengesetzgebung handele, die gem. Art. 1 § 2 EcE

³⁰ EcE 24 (Anm. 18).

von den Bischofskonferenzen durch partikuläre Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem vorgelegten Rahmenrecht zu konkretisieren sind. Diese regionalen Bestimmungen bedürfen der Rekognition durch den Apostolischen Stuhl und bilden zusammen mit dem statuarischen Recht der jeweiligen Universität oder Hochschule das jeweils anzuwendende Recht. Bemerkenswert ist an dieser Stelle, dass der Gesetzgeber ausdrücklich auf eine mögliche Anpassung an das jeweils geltende weltliche Hochschulrecht hinweist und dessen Berücksichtigung wünscht, freilich nur soweit dies mit den kirchlichen Rahmenbedingungen vereinbar erscheint.

Gem. Art. 2 § 5 EcE, ist die Freiheit in Lehre und Forschung mit Rückbindung an die kirchliche Doktrin und Disziplin nach demselben Verständnis definiert, wie es soeben aufgrund der kodikarischen Rechtslage festgestellt worden ist. Freilich bleibt zu interpretieren, was hier nötig ist, damit die KU ihr eigenes Wesen entfalten und ihre Aufgaben erfüllen kann. Die voranstehenden §§ von Art. 2 vermitteln den Eindruck starker Reglementierung im Hinblick auf die kirchliche Doktrin und Disziplin. Das macht deutlich, dass die KU aus römischer Perspektive eher als Instrument der *propagatio fide* denn als kirchlicher Beitrag zum wissenschaftlichen Fortschritt gedacht wird.

Art. 4 EcE befasst sich näher mit den dienstrechtlichen Obliegenheiten der Beschäftigten. An dieser Stelle erfolgt jene Konkretion, die für die Ableitung der Rechtsfolgen erforderlich ist. Es wird unterschieden zwischen katholischen und nichtkatholischen Bediensteten.

Grundsätzlich legt Art. 4 § 2 EcE fest, dass alle Bediensteten einer kirchlichen Universität oder Hochschule über den katholischen Charakter dieser Einrichtung und die sich daraus ergebenden Folgen zu unterrichten sind. Die wesentlichen Folgen sind hier bereits erwähnt worden und bestehen in der, jeweiligen, spezifisch zum Dienstverhältnis, eigenen Verpflichtung der Bediensteten sich an die Doktrin und die Disziplin der katholischen Kirche zu halten.

Im Hinblick auf die Wissenschaftsfreiheit und die in den deutschen hochschulrechtlichen Bestimmungen festgehaltenen Kriterien der Bestenauswahl bei der Besetzung von Stellen in Forschung und

Lehre, stellt sich allerdings die Frage, ob es vertretbar ist zu fordern, dass die nichtkatholischen Dozenten nicht die Mehrheit der Lehrenden (Dozenten) nach Maßgabe von Art. 4 § 4 EcE bilden dürfen. Zurecht kann man hier die Frage aufwerfen, ob sich die Katholizität einer Hochschule nach der quantitativen formalen Konfessionszugehörigkeit der Mehrheit der Lehrenden bemessen lässt, oder ob es nicht eher auf inhaltliche Übereinstimmungen ankommen sollte. Die Formulierung von Art. 4 § 4 EcE hat jedoch verpflichtenden Charakter. Der Formel: „muss vermieden werden“ ist keine Öffnungsklausel beigefügt, sodass an diesem formalen Kriterium nicht vorbeizukommen ist. Man kann in dieser Formel auch einen gewissen Widerspruch zu Art. 4 § 1 EcE entdecken, in dem davon gehandelt wird, dass die zu gewinnenden Professoren und Verwaltungsbediensteten vor allem nach qualitativen Kriterien auszuwählen sind. Unter diese zählt der Gesetzgeber auch die Bereitschaft den katholischen Charakter der Einrichtung zu fördern. Ob man dazu immer auch selbst katholisch sein muss, sei dahingestellt. Der Sicherung der katholischen Identität einer Einrichtung ist u.a. schon dann Genüge getan, wenn der zuständigen kirchlichen Autorität hinreichende Ernennungs- und Kontrollrechte von Rechts wegen eingeräumt sind.³¹ Demzufolge formuliert die Stiftungsverfassung der KU Eichstätt-Ingolstadt entsprechend zurückhaltend in Art. 11 Abs. 3, dass bei Berufungsvorschlägen der Präsident der KU darzulegen habe:

„ob aus seiner Sicht unter dem Aspekt des katholischen Charakters und des Profils der Universität gegen die vorgeschlagenen Bewerber Bedenken oder Einwendungen bestehen.“³²

Die Stiftungssatzung nimmt keinen Bezug auf Art. 4 § 4 EcE. Allerdings sagt § 10 Abs. 1 der Grundordnung derselben Universität aus, dass der Präsident der KU katholisch sein muss.³³ Über die Konfessionszugehörigkeit der Professoren wird in der GO keine Aussage

³¹ Vgl. Pree, Zur Frage nach dem Proprium kirchlicher Einrichtungen (Anm. 3), 79.

³² Verfassung der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 21.07.2010, online siehe: http://www.ku.de/fileadmin/1903/Rechtsabteilung/Grundlagen/Allgemeines/Stiftungsverfassung_aktuell.pdf, Zugriff am 14.09.2016.

³³ http://www.ku.de/fileadmin/1903/Rechtsabteilung/Grundlagen/Allgemeines/KU_Grundordnung_September_2016_web.pdf, Zugriff am 14.09.2016.

gemacht. Das gilt auch bezüglich der quantitativen Zusammensetzung der gesamten Professorenschaft dieser Universität. Allerdings kann man deshalb nicht davon ausgehen, dass für die KU dieses Problem umgangen sei. Liegt nämlich eine partikuläre *lacuna legis* vor, greift das höherrangige universale Recht. Selbst im Falle Art. 4 § 4 EcE entgegenstehender partikularer Gewohnheiten oder Gesetze, werden diese durch die Reprobationsklausel von Art. 11 EcE für rechtlich unwirksam und aufgehoben erklärt. So bleibt schon an dieser Stelle festzustellen, dass in nicht kirchenbezogenen Fächern eine kirchenspezifische Beschränkung der Freiheit in den Berufungsverfahren greift, die schwerlich mit den säkularen hochschulrechtlichen Normen in Einklang zu bringen sind.³⁴

Art. 4 § 3 EcE verlangt

„die katholische Lehre und die katholische Sittenordnung sowohl in der Forschung wie in der Unterweisung von allen katholischen Dozenten getreu anzunehmen und von den übrigen [Bediensteten] zu beachten“.

Eine fachliche Differenzierung ist hier nicht erkennbar. Insofern gilt diese persönliche Anforderung für die Forschung und Lehre in allen Fachbereichen, die die katholische Universität beherbergt. Vor allem bei den Lebens- und Naturwissenschaften, können hier mitunter Konflikte zwischen der kirchlichen Lehre und Disziplin und den Standards des Faches auftreten. So ist z. B. die vom kirchlichen Lehramt bevorzugte sog. Rationale Psychologie³⁵, die eher einem philosophischen Konzept folgt, als die Prozesse in der Psyche des Menschen zu erklären, in ihrem Fach, das mehrheitlich apriorischen und empirischen Ansätzen folgt³⁶, randständig und umstritten. Eine entsprechende Fakultät, die hier den römischen Vorgaben folgte, könnte leicht vom wissenschaftlichen Diskurs abgehängt werden. Gleiches gilt auch für andere Lebenswissenschaften, wenn die For-

³⁴ Vgl. z. B. Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 05.05.2014, § 17, online siehe: <https://www.uni-mainz.de/organisation/Dateien/grundordnung.pdf>, Zugriff am 14.09.2017.

³⁵ Vgl. Schischkoff, Georgi, Rationale Psychologie, in: ders. (Hrsg.), Philosophisches Wörterbuch, Stuttgart 14 1982, 568.

³⁶ Vgl. Druée, Hermann, Edmund Husserls System der phänomenologischen Psychologie, Berlin 1963, 55-67.

schung zu eng an der kirchlichen Doktrin ausgerichtet wäre. Darüber hinaus könnten hier Zweifel erhoben werden, ob den staatlichen Garantien der Wissenschaftsfreiheit genüge getan wäre. In diesem Fall stünde unter Umständen auch die staatliche Anerkennung der akademischen Abschlüsse an einer kirchlichen Hochschule zur Disposition. Zwei Beispiele:

Der KU Eichstätt gelingt in der Präambel ihrer Grundordnung der Spagat zwischen Kirchentreue und Wissenschaftsfreiheit, wenn es heißt:

„Sie [die KU] achtet die Eigengesetzlichkeiten der verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen und fördert deren wechselseitige Verweisungsbezüge, um so die Wissenschaft in die umfassende Suche nach wahrer Erkenntnis einzubinden. Ihre Pflege der Wissenschaften ist geprägt von der Treue gegenüber der christlichen Botschaft, wie sie von der Katholischen Kirche übermittelt wird. Deshalb achtet und fördert sie die Freiheit von Forschung und Lehre und entfaltet dabei insbesondere das christliche Menschenbild sowie die ethischen Grundsätze der Personalität, der Gerechtigkeit, der Solidarität sowie der Subsidiarität und der Nachhaltigkeit.“³⁷

In diesem Sinne führt auch § 5 GO näher aus, dass sich die KU zur Einhaltung der kirchlichen (EcE) und der staatlichen Normen (BayHSchG) verpflichtet. Vom wissenschaftlichen Personal wird gem. § 6 Abs. 5 GO verlangt, dass es unabhängig von der je individuellen Überzeugung an der „*Verwirklichung von Wesen und Aufgabe der katholischen Universität*“ mitwirkt.

Die Satzung der Katholischen Hochschule Mainz (Fassung 2011) verweist nicht ausdrücklich auf EcE. Gleichwohl ist nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 der DBK Partikularnormen eindeutig, dass die Apost. Konst. für diese und andere Hochschulen, für die nicht die Apost. Konst. *Sapientia Christiana* zur Anwendung kommt, gilt.³⁸

³⁷ Grundordnung der KU Eichstätt (Anm. 23).

³⁸ Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz zur Apostolischen Konstitution Ex corde ecclesiae, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), *Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls* 99, Bonn 1990, 48-59.

Die Satzung der KH Mainz orientiert sich sehr eng an den Vorgaben der Partikularnormen. Sie geht insbesondere hinsichtlich der Formulierung der Freiheit in Forschung und Lehre über die Rahmengesetzgebung hinaus, indem in § 17 S-KH konkretisiert wird, wie diese Freiheit näher aufzufassen ist. So legt § 17 Abs. 2 fest, dass das Recht der Freiheit der Lehre die Berechtigung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie die Äußerung von wissenschaftlichen Lehrmeinungen beinhaltet. Die Forschungsfreiheit erstreckt sich gem. Abs. 3 auf die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik, die Bewertung des Forschungsergebnisses und ihre Verbreitung. Ergänzend fügt Abs. 4 hinzu, dass diese Freiheiten unter Beachtung des besonderen Charakters der KH als katholischer Bildungseinrichtung ausgefüllt werden dürfen, also der bereits in § 2 Abs. 1 angesprochenen Erfüllung eines kirchlichen Bildungsauftrages. Deutlicher als die GO-KU adaptiert die S-KH die Vorgabe aus § 4 Abs. 4 ECE und § 8 Abs. 1 Partikularnormen, dass die Mehrheit der hauptberuflich Lehrenden der Hochschule katholisch sein muss. So verlangt § 19 Abs. 1 S-KH über die Einstellungsvoraussetzungen von allen Professoren, dass sie katholisch sind. Gleiches gilt gem. § 21 für Lehrkräfte mit besonderem Auftrag, gem. § 22 für die wissenschaftlichen Assistenten und gem. § 23 für die Mitarbeitenden in den Praxisreferaten. Diese, für alle Fächer in der KH geltenden strikten Regelungen, können als eine deutliche Einschränkung der Freiheit bei der Personalaquisition in den nichtkonfessionsgebundenen Fächern angesehen werden. Mit Blick auf § 12a S-KH ergeben sich für die angesprochenen Gruppen auch die strengsten dienstrechtlichen Anforderungen, die gem. Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 S. 2 GO-Kirchl. Dienst n. F. gelten. Es ist offensichtlich, dass diese Regelungen eine signifikante Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG bringen. Man wird diese Einschränkung jedoch angesichts des religionsgemeinschaftlichen Selbstbestimmungsrechts aus Art. 137 Abs. 3 WRV i. V. m. Art. 140 GG nicht als verfassungswidrig ansehen müssen, da die Wissenschaftsfreiheit kein schrankenloses Grundrecht darstellt und den Grundrechtsberechtigten ausschließlich gegen staatliche Ein-

griffe schützt.³⁹ Beschränkungen durch die Religionsgemeinschaft als Träger der Einrichtungen, sind verfassungsrechtlich so nicht zu erfassen.

Die kirchenspezifischen Formulierungen in den Ordnungen stellen auf eine professionelle Loyalität gegenüber der Institution und dem Dienstgeber ab, die durch die arbeitsrechtlichen Vorschriften näher zu konkretisieren ist. Insofern ist es nicht unangemessen, bereits in der Grundordnung auf die Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst in der jeweils geltenden Fassung zu verweisen, die je nach Bekenntnis und Stellung in der Einrichtung gestufte Loyalitätsobliegenheiten auferlegen. Ein solcher, sachlich allerdings veralteter Verweis, der einer Änderungsordnung zur Aktualisierung bedürfte, findet sich in § 12a S-KH Mainz, nicht jedoch in der GO-KU Ei. Dort trüge eine etwa gleichlautende Bestimmung zu mehr Transparenz hinsichtlich des Grades der individuellen Freiheit in Forschung, Lehre und Administration bei, als es die allgemeinen Formulierungen der GO eher ansatzweise vermögen. Unstrittig dürfte sein, dass die Bindung der Mitarbeitenden einer katholischen Hochschule in allen angesprochenen Tätigkeitsfeldern an die kirchliche Doktrin und Disziplin deutlich höher und damit die individuelle Wissenschaftsfreiheit deutlich beschränkter ist, als das an vergleichbaren staatlichen Einrichtungen der Fall ist. Insofern können an einer kirchlichen Hochschule Abweichungen von der kirchlichen Doktrin und Disziplin in jedem Fach – nicht nur in der Theologie – dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, die für die Dienstnehmer, dem Status entsprechend, ggf. existentiell gefährdend sein können.

2.3 Kleriker und Laien im Dienst der Wissenschaft an Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft

Hinsichtlich der Beschäftigungsverhältnisse des wissenschaftlichen Personals, das hier ausschließlich in den Blick genommen werden

³⁹ Vgl. Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, München ¹⁰2004, 277; Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die

soll, muss aufgrund des kanonischen Rechts zwischen den Dienstverhältnissen der Kleriker und der Laien unterschieden werden. Für die Kleriker an katholischen Universitäten, Fakultäten und katholischen Hochschulen gelten grundsätzlich c. 281 CIC/1983 und die dieses Rahmenrecht näher ausgestaltenden partikularen Bestimmungen. Für die Laien gilt c. 231 § 2 CIC/1983 als kanonisch rechtlicher Anker für die partikularrechtliche differenzierte Ausgestaltung des Dienst- und Arbeitsrechts in der gesamten Breite der staatlich gewährleiteten Gestaltungsmöglichkeiten.

2.3.1 Klerikerdienstrecht

Das kanonische Lehrrecht befasst sich nicht ausdrücklich und auch nicht einschliessweise mit den Fragen der Besoldung und Versorgung jener Geistlichen, die im wissenschaftlichen Dienst stehen. Das ist einerseits systematisch konsequent und zu bejahen, weil es in Buch III des CIC um jene Normen geht, in denen von den *tria munera Christi* das des Lehrens angesprochen wird. Andererseits erscheint der Verzicht auf spezielle Regelungen für diese Personen misslich, weil nur der Verweis auf die besoldungs- und versorgungsrechtliche Grundnorm des CIC, c. 281 übrig bleibt. Dieser Canon, der im Bereich des Standesrechts der Kleriker verfassungsrechtlich verankert ist, will nur den Grundanspruch der Geweihten auf Besoldung und Versorgung gewährleisten und hat dazu jene im Blick, die die Person in den eigenen Rechtsbereich inkardiniert haben.⁴⁰ Dabei sieht c. 281 CIC/1983 durchaus eine unterschiedliche Besoldung der Kleriker, je nach der übernommenen Aufgabe, vor. Dafür sprechen die Klauseln: „die ihrer Stellung angemessen ist“ und „die Natur ihrer Aufgabe“.⁴¹ Nähere Aussagen vermag der universale Gesetzgeber dazu nicht zu machen. Er muss dies dem örtlichen Gesetzgeber *ex natura rei* überlassen. Die Klerikerdienstverhältnisse sind in Deutschland dem Beamtenrecht nachgebildet. Davon erfasst werden vor allem die Priester. Einzelne Diözesen, wie

Bundesrepublik Deutschland, München⁶2002, 227f.

⁴⁰ Vgl. Reinhardt, Heinrich J. F., in: MKCIC c. 281, Rn. 7.

⁴¹ Vgl. ebd., Rn. 4.

z.B. Köln, folgen dem beamtenrechtlichen Modus auch bei den hauptamtlichen Diakonen. Andere Bistümer wählen hier einen tarifrechtlichen Ansatz, der, ebenfalls mit der weiten Formulierung von c. 281 CIC/1983 vereinbar, jedoch hinsichtlich der Eigenart des Dienstverhältnisses, welches von dem des Priesters rechtssystematisch nicht zu unterscheiden ist, nicht sonderlich plausibel erscheint.⁴² Für die Besoldung der Kleriker in Forschung und Lehre richten sich die Ordnungen jedoch nach den Standards, die für Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen im staatlichen Bereich gelten. Davon ausgenommen sind die Einrichtungen, die von Religionsenstituten getragen werden. Hier werden zumeist individuelle Dozentenverträge geschlossen, die von einer Aufwandsentschädigung bis zur W-3 Besoldung reichen können. Im Unterschied zu den Laien in Forschung und Lehre werden hier aber keine gesonderten Loyalitätsobliegenheiten vertraglich vereinbart, weil diese von den verfassungsrechtlich abgesicherten Obligationen gem. cc. 273 (Ehrfurcht und Gehorsam), 273, 282 (standesgemäße Lebensführung) und 279 CIC/1983 (getreuer Annahme der Lehre) hinreichend abgedeckt und durch den zu leistenden Treueid i. S. v. cc. 750, 752 CIC/1983 zusammen mit dem Glaubensbekenntnis gem. c. 833 CIC/1983 hinreichend abgesichert erscheinen. Im Falle eines relevanten doktrinären oder disziplinären Verstoßes sieht der Codex in c. 184 § 1 CIC/1983 die Amtsenthebung, Versetzung und Absetzung, je nach Maßgabe der zugrundeliegenden Handlung, vor. Dagegen ist der Rechtsweg des hierarchischen Rekurs und der Klage vor der Apost. Signatur gem. cc. 1732-1739 CIC/1983 eröffnet. Im kirchlichen Dienst stehenden Klerikern bleibt der Rechtsweg vor die ordentlichen Gerichte aufgrund der diesbezüglichen Autonomie der Kirchen versagt. Der Sache nach könnte man hier eine rechtliche Schlechterstellung der Kleriker in Forschung und Lehre gegenüber den Laien annehmen. Auf der objektiven Ebene ist dieser Annahme zuzustimmen. Allerdings ist nach Maßgabe der katholischen Kirchenverfassung auch zu berücksichtigen, dass den Klerikern aufgrund ihres Inkardinationsverhältnisses und der Tatsache aufgrund

⁴² Vgl. Pulte, Matthias, *Der Ständige Diakon als Militärgeistlicher. Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aspekte für ein neues Dienstamt in der katholischen Militärseelsorge Deutschlands* (BzMKCIC 33), Essen 2001, 33.

der Weihe bereits ein Kirchenamt inne zu haben, das nach außen die Teilnahme an der amtlichen Verkündigung der kirchlichen Lehre vermittelt, eine besondere Sorgfaltspflicht im Sinne der angesprochenen Obligationen zukommen. Da das Inkardinationsverhältnis die Kleriker ansonsten hinsichtlich der Besoldung und Versorgung gegenüber den übrigen Dienstnehmern privilegiert, wird man die angesprochene Ungleichbehandlung aber als gerechtfertigt ansehen können.

2.3.2 Laiendienstrecht

Das Dienstrecht der Laien im kirchlichen Dienst richtet sich grundsätzlich nach der Grundordnung für den kirchlichen Dienst (GrO-KD) in der aktuell geltenden Fassung von 2015.⁴³ Wie bereits angesprochen, verweisen die Ordnungen einiger Hochschulen auf diese Rechtsgrundlage. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Lehrpersonal tariflich in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt ist. Anders stellt sich die Lage dar, wenn die Hochschule, wie z.B. die KU Eichstätt, ihre Professoren in ein kirchliches Beamtenverhältnis beruft, das den staatlichen Regelungen nachgebildet ist. Aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts steht den Kirchen dieser arbeitsrechtliche Weg offen. Er ist immer dann von Vorteil, wenn die Einrichtung im Wettbewerb um wissenschaftliche Exzellenz mit staatlichen Einrichtungen konkurrieren muss, denn seitens der Umworbene wird das Beamtenverhältnis als entscheidungsrelevanter Tatbestand für die Annahme eines Rufes angesehen. Neben den wirtschaftlichen und versorgungsrechtlichen Vorteilen des Beamtenverhältnisses ist vor allem die damit verbundene Versorgungssicherheit anzuführen, die den Beamten zumindest graduell gegenüber Angestellten privilegiert. Im Gegenzug wird jedoch ein besonderes Treueverhältnis verlangt, das der tariflich Beschäftigte nicht zu leisten hat. Für die theologischen Lehrstühle ist diese dienstrechtliche Differenzierung aufgrund des im Vorfeld einzuholenden *Nihil obstat* und/oder der

⁴³ Vgl. Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse, in: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.), Die Deutschen Bischöfe 95a, Bonn 2015.

Erteilung der bischöflichen *Missio canonica* rechtlich unerheblich. Hingehen können sich bei der Beurteilung der nicht doktrinell und disziplinar gebundenen Professuren signifikante Unterschiede zu gleichwertigen Dienstverhältnissen an nichtkatholischen Hochschulen ergeben. Zwar sind auch dort die wissenschaftlichen Bediensteten zur Loyalität gegenüber dem Dienstgeber verpflichtet. Diese erstreckt sich jedoch nicht auf Bereiche der wissenschaftlichen Arbeit und des privaten Lebens. Die Artt. 4 und 5 der GrO-KD greifen demgegenüber in diese Freiheitsbereiche signifikant ein. So wäre z.B. die Forschung an juvenilen Stammzellen an einer katholischen Universität nicht mit dem Proprium der Universität auf der Grundlage der verbindlichen kirchlichen Lehre vereinbar. Hinsichtlich der Frage der persönlichen Lebensgestaltung gelten die differenzierten Kündigungsregeln des Art. 5 GrO-KD, die an katholische Mitarbeiter in Leitungspositionen strengere Anforderungen stellen als an nichtkatholische. Die neue GrO-KD folgt hier dem Rahmen, den die bundesdeutsche und europäische Rechtsprechung geschaffen haben.

Die strengen Anforderungen gelten seit dem 1. August 2015 gem. Art. 4 Abs. 1 GrO-KD nur noch für Mitarbeitende in pastoralen und katechetischen Berufen und für solche, die aufgrund einer kirchlichen Lehrerlaubnis oder bischöflichen Beauftragung beschäftigt werden. Es handelt sich also ausdrücklich um das wissenschaftliche Personal an kirchlichen Hochschulen, die in theologischen Fächern forschen und lehren. In Sonderheit dürften von den strengen Anforderungen die Hochschullehrer betroffen sein, die auf der Grundlage eines *Nihil obstat* oder einer *Mission canonica* lehren. Nach der hier vertretenen Ansicht gilt das aber auch nur, wenn das ihr einziges Fach ist.

Das *Nihil obstat*, die *Missio canonica* und das Anstellungsverhältnis sind rechtlich unterschiedliche Kategorien, die nicht zu vermischen sind. Die beiden ersten enthalten eine bischöfliche Sendung zur Glaubenslehre *nomine ecclesiae*. Da dürfen und müssen diesbezüglich andere Anforderungen gestellt werden, als an ein Dienstverhältnis, das nicht ohne weiteres eine Sendung mit Blick auf die Glaubenslehre beinhaltet. Das gilt jedenfalls für Fächer, die nicht bekenntnisgebunden sind. Hier geht es, der Rechtsprechung des

EMRGH folgend, um eine Güterabwägung zwischen dem Anspruch der Kirche auf Einhaltung der kirchlichen Disziplin auf Grundlage des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 136 WRV) und dem etwaigen Weiterbeschäftigungsanspruch des Arbeitnehmers aus Art. 12 Abs. 1 GG. Jedenfalls müssen die Gerichte im Falle eines Kündigungsschutzprozesses eben diese Güterabwägung vollziehen. Gleichwohl erscheint der jüngste Vorstoß des Schleswig-Holsteinischen Landtags bemerkenswert, wonach nur noch „verkündigungsbezogene“ Berufsgruppen von den strengen Anforderungen erfasst werden sollen.⁴⁴ Das erscheint bereits aus kanonistischer und mehr noch aus staatskirchenrechtlicher Sicht problematisch, weil die Beantwortung der Frage der Zugehörigkeit zum Verkündigungsbereich der Religionsgemeinschaften nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG Sache der Religionsgemeinschaften und nicht des Staates ist. Mit Blick auf die GO-EI könnte man formulieren, dass nach Maßgabe von EcE die gesamte Universität am kirchlichen Verkündigungsauftrag teilnimmt, auch wenn in einzelnen Fächern keine religiösen Inhalte vermittelt werden. Nach dem Auftrag der Präambel der GO entspricht es dem Selbstverständnis der Universität Forschung und Lehre im Lichte der katholischen Doktrin zu betreiben und mit dieser in Reflexion zu stehen. Zugleich aber bejaht die GO-EI die Freiheit der Wissenschaft. Diese Spannung lässt sich nicht leicht aufheben. Wollen kirchliche Hochschulen und Universitäten im wissenschaftlichen Diskurs als ebenbürtige Partner wahrgenommen werden, stellt sich die Frage, ob loyalitätsbezogene Kündigungen, die sich auf die private Lebensführung beziehen, tolerabel sind. Eher vermittelbar scheint es, dann zu kündigen, wenn die Forschung selbst nach ihrer Methode oder dem Ziel der kirchlichen Lehre entgegensteht.

⁴⁴ Siehe online: <https://www.domradio.de/nachrichten/2016-09-22/kirche-kritisiert-kieler-vorstoss-zum-antidiskriminierungsgesetz>, Zugriff am 23.09.2016.

3. Fazit: Wissenschaft an Katholischen Hochschulen und Universitäten braucht Freiheit und Loyalität.

Wissenschaftsfreiheit und kirchliche Bindung stehen in einem dynamisch-spannungsvollen Verhältnis zueinander. Das haben die voranstehenden Normanalysen deutlich gemacht. Dabei stellt sich die Frage, ob es *de lege feranda* nicht an der Zeit ist, die Instrumentalisierungen der Wissenschaften an Katholischen Universitäten und Hochschulen, wie sie in c. 807 CIC/1983 genannt werden, aufzugeben. Universitäre Forschung und Lehre sind im 21. Jahrhundert keine katechetischen und apologetischen Instrumente. Niemand bestreitet das Recht der Kirche missionarisch und katechetisch für den eigenen Glauben zu werden. Dafür stehen andere Medien als ausgerechnet die wissenschaftlichen Institutionen in einer multimedialen Gesellschaft bereit. Das wusste man auch schon im 16. Jahrhundert, als der Jesuit und Chinamissionar Johann Adam Schall von Bell am Pekingener kaiserlichen Hof für das Christentum mit seiner überzeugenden Wissenschaftlichkeit im freien Diskurs mit den dort vorherrschenden Wissenschaften stritt.⁴⁵ Daran darf man sich 450 Jahre später gern wieder erinnern. Die wissenschaftliche Arbeit an katholischen Einrichtungen bedarf der Freiheit in Forschung und Lehre, wie sie jede andere Wissenschaft auch besitzt. Kirchenamtliche Einflüsse müssen sich in den bekenntnisgebundenen Wissenschaften auf die engen Grenzen der Offenbarung, der definitiven Lehre und der Disziplin beschränken. In den Lebenswissenschaften wird man Forschungsansätze, die dem christlichen Menschenbild widersprechen, gleichfalls zurückweisen dürfen. Außerhalb der bekenntnisgebundenen Fächer sollte es jedoch keine Beschränkungen für katholische Wissenschaftler/innen hinsichtlich des Abweichens der privaten Lebensverhältnisse von den Anforderungen der Kirche geben, wenn wissenschaftliche Exzellenz erstrebt wird, um ein gleichrangiger Dialogpartner im wissenschaftlichen Diskurs zu sein. Nur auf

⁴⁵ Vgl. Neite, Werner (Hrsg.), Johann Adam Schall von Bell, SJ, 1591-1666. Ein Kölner Astronom am chinesischen Hof, Köln 1992.

dieser Ebene kann die Katholische Universität und eine kirchliche Hochschule ihre Funktion erfüllen, katholische und christliche Werte ernsthaft in die wissenschaftliche Debatte einzubringen.